



HVBG

HVBG-Info 01/1985 vom 15.01.1985, S. 0034 - 0039, DOK 311.143/017-SG

**Zuständiger UV-Träger für ein Betriebspraktikum einer  
Fachoberschülerin ist der GUV - nicht Fach-BG - (§ 539 Abs. 1  
Nr. 14b RVO) - Urteil des SG Würzburg vom 07.02.1984 - S 2/U 112/83**

Zuständiger UV-Träger für ein Betriebspraktikum einer  
Fachoberschülerin ist der GUV - nicht Fach-BG - (§ 539 Abs. 1  
Nr. 14b RVO);

hier: Urteil des SG Würzburg vom 07.02.1984 - S 2/U 112/83 -  
(Berufung läuft beim Bayerischen LSG unter Az.: L 2 U 100/84  
- vom Ausgang des Verfahrens wird berichtet) - u.a.

Bezugnahme auf BSG-Urteil vom 17.12.1980 - 12 RK 10/79 -  
Mit Urteil vom 07.02.1984 - S 2/U 112/83 - hat das SG Würzburg  
entschieden, daß für die Entschädigung eines Arbeitsunfalles, den  
eine Fachoberschülerin im Rahmen eines Betriebspraktikums (mit  
vereinbartem Taschengeldbezug von monatl. DM 195,-) - in der  
Ausbildungsverordnung der Fachoberschule vorgesehen - erlitten  
hat, der beklagte GUV - und nicht Fach-BG - zuständig ist (§ 539  
Abs. 1 Nr. 14b RVO). Das SG Würzburg nimmt in seiner erwähnten  
Entscheidung u.a. auf das BSG-Urteil vom 17.12.1980  
- 12 RK 10/79 - Bezug.

Leitsatz:

(BSG-Urteil vom 17.12.1980 - 12 RK 10/79 -)  
Eine berufspraktische Tätigkeit während eines durch Studien- oder  
Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Praxissemesters  
("Zwischenpraktikum") ist versicherungsfrei nach RVO § 172 Abs. 1  
Nr. 5 und AVG § 4 Abs. 1 Nr. 4 (= RVO § 1228 Abs. 1 Nr. 3) sowie  
beitragsfrei gemäß AFG § 169 Nr. 1.

Sonstiger Orientierungssatz:

Das von einem Studenten ausgeübte Praktikum kann, soweit es Teil  
einer Hochschulausbildung ist, grundsätzlich nicht als  
betriebliche Berufsbildung i.S. des § 19 BBiG sowie des § 7 Abs. 2  
SGB IV angesehen werden.